

Militärische und polizeiliche Gewalt

Horst Scheffler

In diesem Input soll keine abstrakte und idealtypische Gegenüberstellung von militärischer und polizeilicher Gewalt erfolgen, sondern das Grundmuster eines Konzeptes dargelegt werden, über das seit der Jahrtausendwende (eher in überschaubaren Kreisen als im offenen Diskurs) nachgedacht wird. Die Grundfrage heißt: **Wie kann zur Überwindung des Krieges nationale militärische Gewalt in eine internationale Polizeigewalt transformiert werden?**

Ein erster Impuls aus der evangelischen Militärseelsorge

Die jährliche Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain und des Evangelischen Leitenden Militärdekanats Mainz am Wochenende zum Ersten Advent 2001 hatte zum Thema: **»Internationale Polizei – Eine Alternative zur militärischen Konfliktbearbeitung«**.

Auf dem Einladungsflyer hieß es: »Auf der Tagesordnung steht nicht weniger als die Transformation des Kriegsvölkerrechts in ein internationales Polizeirecht und die daraus folgende Umwandlung von Streitkräften in entsprechend bewaffnete Streitkräfte.«

Von zwei Grundsätzen ließen sich die Verantwortlichen (Hermann Düringer und Horst Scheffler) bei der Konzeption dieser Tagung leiten. Der erste folgte der Friedensdenkschrift der EKD »Frieden wahren, fördern und erneuern« aus dem Jahr 1981 und deren Aussage:

»Für Probleme von Gewalt und Krieg ist allein der Friede der Maßstab. Krieg kann heute nicht mehr als Fortsetzung der Politik mit an-

deren Mitteln ausgegeben werden. Krieg bedeutet, prägnant und ohne Abstriche, das Scheitern von Politik. Das Drohen mit Krieg ist keine verantwortbare Politik. Die politische Aufgabe ist es, Gewaltandrohung durch Friedenspolitik zu überwinden.« (S. 52-53)

Der zweite Grundsatz gründete in der Erfahrung und Einsicht der für die Tagungskonzeption Verantwortlichen, dass der Androhung und erst recht der Anwendung von Gewalt nicht allein mit pazifistischer Überzeugung begegnet werden kann. Aber wie kann »nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt« (Barmen V) gehandelt werden, um dem Bösen in der Welt zu widerstehen? Nach welchem Recht und mit welchen bewaffneten Kräften kann die staatliche Macht handeln, wenn die Terrorgewalt des Angreifers überwunden und zugleich die Gegengewalt des Verteidigers nicht zur »Lust am Bösen« (Gerechter Friede, Bonn 2000, S. 84) eskalieren soll?

Drei Modelle wurden damals vorab diskutiert in Wissenschaft, Militär und Kirche, die nach den Herausforderungen militärischer Gewalt und der Funktion und Rolle des Soldaten nach dem Ende des Ost-Westkonflikts fragten.

1. Vom Militär zum »Politär« (Wolfgang Vogt, Führungsakademie der Bundeswehr)
2. Der Soldat als »miles protector« (Gustav Däniker, Schweizer Divisionsär/Generalmajor a.D.)
3. Der Soldat als Schutzmann für den Frieden (Reinhard Gramm, Militärgeneraldekan)

Ein weiterer Impuls aus dem Dialog zwischen Katholiken und Mennoniten in Kanada: Just Policing

Das Konzept des Just Policing geht auf einen friedensethischen Dialog zwischen Mennoniten und Katholiken um die Jahrtausendwende zurück und wurde danach weiterentwickelt. Es entstand in einer Phase, in der einerseits die Idee der Schutzverantwortung (*Responsibility to Pro-*

tect, R2P) in der internationalen Politik und im Völkerrecht institutionalisiert wurde, andererseits die erste Euphorie über die neuen Formen des Einsatzes von Streitkräften (*Peacekeeping*, *Statebuilding*, *Nationbuilding*) verfloren war und sich die Kritik an internationalen Militäreinsätzen wie in Afghanistan und im Irak verschärfte.

Just Policing, als Alternative zu militärischer Gewaltanwendung gedacht, fußt auf einer prinzipiellen Unterscheidung zwischen Militär und Polizei: Das Militär, so beispielsweise Fernando Enns (2013, S. 107), stehe für den Einsatz von »Massenvernichtungswaffen« und eine Logik des »Sieg[es] über andere«. Die Polizei wird hingegen mit »Gewaltdeeskalierung und -minimierung«, mit »Streitschlichtung«, »Kultursensibilität«, »Unterstützung und Kooperation« sowie der Suche nach »gerechten win-win-Lösungen« konnotiert, die bei einem internationalen Einsatz zum Schutz der von unmittelbarer Gewalt Bedrohten erforderlich seien (Enns 2013, S. 107). Zentral hierfür ist ein christlich-ethischer Standpunkt, der die Maxime der Gewaltfreiheit dezidiert in den Mittelpunkt stellt und diese unter bestimmten Umständen mit einem Einsatz von Polizeikräften, keinesfalls aber mit einem Einsatz von Streitkräften zu vereinbaren sieht.

Der Just Policing-Diskurs heute

Zu Just Policing hatte sich – angestoßen durch das Projekt der Evangelischen Landeskirche Baden »Kirche des gerechten Friedens werden« – ein Diskurs entwickelt, der inzwischen zu einem Abschluss gekommen ist. Auf der Grundlage der sozialwissenschaftlichen Studie von Ines-Jacqueline Werkner (2018) ist als Ergebnis festzuhalten:

Ein Ersetzen militärischer durch polizeiliche Kräfte wird aktuellen Konfliktlagen nicht gerecht.

Prinzipiell lässt sich *Just Policing* unter verschiedenen Prämissen denken:

1. *als Interventionsmaßnahme der internationalen Gemeinschaft*. Das gelingt präventiv besser als reaktiv, steht aber unter der Herausfor-

derung, politische Akteure zu überzeugen, in Mittel zu investieren, die unter Umständen erst mittel- oder langfristig zum sichtbaren Erfolg führen.

2. *im Sinne einer gerechten lokalen Polizei.* Das wird international – mit der Beratung, Ausbildung und Aufbau lokaler Polizeien – bereits versucht. Die Politik der »Ertüchtigung« ist in fragilen Staaten aber nicht unproblematisch, durch sie kann sich die Gewaltspirale gegebenenfalls noch verstärken.
3. *als Ausdruck einer Weltinnenpolitik.* Hier besteht das Ziel in der »Entstehung übernationaler Institutionen« und in der »Übertragung des Polizeimonopols an eine internationale Behörde« (Weizsäcker 1963, S. 11). Das wären zuvorderst die Vereinten Nationen. Sie verfügen bereits über ein Autorisierungsmonopol für die Anwendung von Gewalt, allerdings fehlt ihnen bislang ein rechtsstaatlich eingegegtes Gewaltmonopol.

Was nun? Was ist zu tun?

Wenn die christliche Friedensethik nicht angesichts der fortschreitenden Renaissance des Krieges resignieren und auch nicht nach dem Leitbild des gerechten Friedens mittels des Theorems der rechterhaltenden Gewalt letztlich Kriege doch legitimieren will, muss sie an der moralischen Ächtung des Krieges festhalten, zusätzlich aber auch politische und rechtliche Schritte zu seiner Überwindung anstoßen.

Doch wie ist dem Recht Geltung und Macht zu geben? Hier plädiere ich wiederum für eine Transformation von nationalen Streitkräften in internationale – besser: **transnationale – Deeskalationsstreitkräfte** (Wilfried von Bredow). Die Ethik des Gerechten Friedens verlangt die Entwicklung vom Kriegsrecht und Kriegsvölkerrecht (Humanitären Völkerrecht) zu einem internationalen Eingriff- und Einsatzrecht, das den Grundsätzen **der Verhältnismäßigkeit, der Güterabwägung und der rechtstaatlichen Überprüfbarkeit** genügt. Diese Grundsätze sind im Polizeirecht immanent, im Kriegsvölkerrecht (Humanitärem Völkerrecht) noch unterbelichtet. Für den Kriegseinsatz militärischer Streit-

kräfte gilt im Zweifel die Parole »**Klotzen, nicht Kleckern**« (Heinz Guderian). Das Ziel ist, Verbrecher, etwa Terroristen, an der Ausführung der Verbrechen zu hindern, sie festzunehmen und der Justiz zu überstellen. Wenn diese Einsatzkräfte den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Güterabwägung und der rechtsstaatlichen Überprüfbarkeit genügen, ist es sekundär, ob sie dann »Polizei« heißen.

Weltinnenpolitik

Geführt werden sollten diese Streitkräfte, da eine Weltregierung, die eine Weltinnenpolitik verantwortet, wegen der Schwäche der Vereinten Nationen – noch – nicht die Agenda bestimmt, zunächst von regionalen Bündnissen zur Konfliktbewältigung im eigenen Zuständigkeitsbereich. Im Ziel einer Konzeption des Gerechten Friedens liegt allerdings der gedankliche Entwurf einer Weltinnenpolitik mit einem Weltgewaltmonopol.

Bereits am 13. Oktober 1963 hat **Carl Friedrich von Weizsäcker** in seiner Rede in der Frankfurter Paulskirche anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels die Notwendigkeit einer Weltinnenpolitik angemahnt. In der zweiten seiner drei Thesen zu den »Bedingungen des Friedens« stellte er fest: **»Der Weltfriede ist nicht das goldene Zeitalter, sondern sein Herannahen drückt sich in der allmählichen Verwandlung der bisherigen Außenpolitik in Weltinnenpolitik aus.«** Da aber der Friede nicht durch friedfertige Absichten, sondern durch feste internationale Institutionen gesichert werde, forderte er die Schaffung politischer Wege zum Austrag von Konflikten. Dazu rechnet von Weizsäcker die Übertragung des Polizeimonopols an eine internationale Behörde.

Die Ethik des Gerechten Friedens verlangt eine außerordentliche Anstrengung durch Ethik, Politik und Recht. Dabei kennzeichnet die Frage nach der bewaffneten Macht zum Schutz von Frieden und Recht eine wesentliche Aufgabe, aber nicht die vorrangige. Vorrangig ist die gewaltfreie Prävention zur Überwindung von Ungerechtigkeit und damit zur Vermeidung von Anlässen zur Gewalt. Die Überwindung des

Krieges wird letztlich erst dann erreicht werden, wenn die nächsten Schritte zur Weltinnenpolitik und zum Weltgewaltmonopol auch getan werden.

Alles Illusion? Ich setze auf die **Vision**, dass es den Staaten und Völkern in der UN gelingt, angesichts des Klimawandels die tatsächlichen Bedrohungen wie Hitze, Sturm, Anstieg des Meeresspiegels usw. zu bekämpfen statt weiterhin in Rüstung und Kriegsvorbereitung zu investieren. Die Fluten des steigenden Meeresspiegels sind weder durch pazifistisch orientierte Menschenketten auf Deichen und an Küsten noch durch Artillerie, Panzer und sonstige militärische Bewaffnung aufzuhalten.